

höchsten Dekrets, allerhöchste Entschliessungen auf verschiedene ständische Anträge betreffend, vom 14. November 1836 eine Gesetzworlage über das Salzwesen bei nächster Ständeversammlung beantragt und zugesichert worden. Der Deputation scheint jedoch, daß sie hierdurch der später beschlossenen Erörterung des Harkischen Antrags nicht überhoben sei. Es kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß der Gewinn, den die Staatskasse aus Beibehaltung früherer höherer Fuhrlohne bezieht, und der sich ungefähr auf 30,000 Thlr. als der Mehrertrag der Salznutzungen gegen die Vergangenheit berechnet, aus dem Salzmonopol nicht fließet; demungeachtet scheint es bedenklich, der Staatskasse diese Mehreinnahme jetzt zu entziehen, wo man mehrere früher ihr fremde Leistungen zu Abstellung anerkannter Gebrechen und Ungleichheiten derselben zuweisen will; andererseits dürfte aber auch diese Ungleichheit nicht als die drückendste sich herausstellen, wenn man erwägt, daß obiger Mehrertrag von einer Consumentenanzahl von einer Million übertragen wird, und zumal, wenn — wie früher ausgesprochen worden ist — schon in gegenwärtiger Finanzperiode derjenige Consument, welcher das gesetzliche Salzquantum nicht verbraucht, mit der Nachzahlung möglichst verschont bleibt; dann mag man aber auch nicht unberücksichtigt lassen, daß namentlich dem Armen diese Normirung und Herabsetzung gar wenig Erleichterung verschaffen würde, da eine Repartition auf die kleinen Quantitäten Salz, die er zu erkaufen im Stande ist, sehr selten wird erfolgen können, und sonach der etwaige Gewinn nur dem Salzschenken zu Gute gehen würde; endlich aber ist noch darauf hinzuweisen, daß von der laufenden Finanzperiode schon ein Jahr abgelaufen ist, bei nächster Ständeversammlung eine völlige Reform des Salzwesens bevorsteht, und dort auch diese Beschwerde Erledigung finden wird. Die Deputation kann aus diesen Gründen ihr Gutachten nur dahin abgeben: „daß man bis zur nächsten Ständeversammlung von einem diesfälligen Antrage absehen möge.“ Bei dieser Position ist in der II. Kammer von dem Abg. v. Römer im Namen mehrerer Communen noch ein Antrag auf die den Landwirthen zu ertheilende Erlaubniß, das Düngesalz selbst erholen zu dürfen, gestellt und unterstützt, jedoch auf die vom Herrn Finanzminister abgegebene Erklärung, daß man schon jetzt den Verkauf des Düngesalzes nicht als finanziellen Gegenstand betrachte, sondern dessen Anschaffung nur im Interesse der Landwirthschaft erfolge und man ihn einer nochmaligen nähern Erörterung unterwerfen werde, nicht weiter verfolgt worden. Die Deputation erkennt die Wichtigkeit dieses Gegenstandes für die Landwirthschaft an und ist überzeugt, daß er nach der Versicherung des Herrn Finanzministers aus diesem Gesichtspuncte von Seiten der Staatsregierung werde erörtert und normirt werden, weshalb sie von einem besondern Antrage ebenfalls absteht. Die Annahme der Position mit 340,000 Thlr. wird empfohlen, im Uebrigen noch bemerkt, daß die im jenseitigen Deputationsberichte enthaltene Bemerkung, daß bei den Besoldungen keine Veränderung eingetreten, dahin zu erläutern sei, daß keine Erhöhung stattgefunden hat.

Secr. Hark: Es kann mir nur sehr leid thun, daß ein von mir gestellter Antrag auf Abstellung einer offenbaren Ungerechtigkeit, deren Existenz auch in beiden Kammern anerkannt worden ist, vor der Hand keinen Erfolg haben soll. Ich sehe indessen wohl ein, daß mein Bemühen, meinen Antrag aufrecht zu erhalten, höchst wahrscheinlich vergebens sein, dadurch die Verhandlungen aufgehalten und höchstens eine Differenz zwischen beiden Kammern hervorgerufen werden würde, die am Ende doch keinen Erfolg hätte. Ich beruhige mich da-

her dabei, wenigstens die Zusicherung erlangt zu haben, daß jenes ungerechte Verhältniß mit Ablauf der jetzigen Finanzperiode ganz gewiß aufhören wird. Ich finde übrigens in der Aeußerung der Deputation, daß 30,000 Thlr. welche zu viel gefordert werden, von 1 Million Staatsbürger getragen werden, den Trost nicht, den die Deputation hineinlegt, weil diese Million sehr ungleich dazu beiträgt; da bei einigen Salzniederlagen das zu viel Genommene 2 — 4 Gr., bei andern 12 — 13 Gr. beträgt. Indesß aus den angegebenen Gründen werde ich mich begnügen, für meine Person gegen den Vorschlag der Deputation zu stimmen, und enthalte mich daher jeder weiteren Aeußerung gegen denselben.

Ziegler und Klipphausen: Ich will doch darauf aufmerksam machen, daß der Antrag des Hrn. Bürgermeister Hark von der Beschaffenheit ist, daß darauf Rücksicht genommen werden möchte. Ich will ihn daher für meine Person wieder aufnehmen. So wie am Tage liegt, daß dadurch dem Publikum ein Vortheil zuwachsen muß, kann dann davon nicht die Rede sein, ob es ein größerer oder kleinerer ist. Er muß gewährt werden, und in dieser Hinsicht ist es nicht unbedeutend. Wenn man von Rechtsprinzipien bei dergleichen Sachen ausgeht, so muß man namentlich auf das Bedürfniß Rücksicht nehmen, was der Mensch am nothwendigsten bedarf. Es ist das hier der Fall bei dem Salze, so wie beim Brod, Branntwein, Bier, Fleisch und dergleichen. Solche Bedürfnisse müssen dem Publikum leicht und wohlfeil zukommen, und man darf nicht darauf Rücksicht nehmen, ob wenig oder kein Vortheil für die Staatskasse daraus erwächst. Sechs Pfennige sind für Einen, der mehrere Thaler hat, nicht bedeutend. Ein Armer muß sich aber dafür vielleicht den ganzen Tag das Leben erhalten. In dieser Hinsicht muß ich den Antrag wieder aufnehmen, welchen der Hr. Secr. Hark hat fallen lassen, und einen Antrag darauf stellen, daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möchte, diesen Gewinn, den die Staatskasse macht, und welcher dem Publikum eigentlich entnommen wird, dem Leßtern wieder zu Gute geschrieben und daher von nun an zum Vortheil desselben verwendet werden möge, um Gerechtigkeit zu üben.

Secr. Hark: Ich habe hierauf zu bemerken, daß ich meinen Antrag nicht habe fallen lassen, indem ich nur erklärt habe, ich würde gegen den Vorschlag der Deputation stimmen. Sollten Mehrere meine Ansicht theilen, so dürfen sie nur gegen den Antrag der Deputation und somit für den meinigen stimmen.

Referent Bürgermeister Schill: Die Deputation hat selbst zugestanden und erklärt, daß rechtlich kein Grund vorliegen möchte, diese 30,000 Thlr. als einen Ausfluß des Salzmonopols zu betrachten. Allein es sind Gründe vorhanden, welche die Fortgewährung in der laufenden Finanzperiode für die Staatskasse noch anrathen. Ich muß auf den letzten Punct zuerst kommen, den Hr. Ziegler erwähnte; er meinte nämlich, der Betrag soll dem Publikum gewährt werden. Ich glaube gerade, man gewährt ihn dem Publi-